

# Das Darlehen

Vielseitig einsetzbar

**D**arlehen bieten Stiftungen vielfältige, bislang jedoch eher selten genutzte Möglichkeiten in der Förderung und Vermögensverwaltung. Auch für Stifter und Unterstützer ist der Kredit als Alternative zur klassischen Dotation oder Spende interessant.

## Stifterdarlehen

Darlehen können an Stiftungen und andere gemeinnützige Organisationen vergeben werden, um sie bei der Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu unterstützen. Der Gläubiger überlässt ihnen dabei Geld oder Sachen über eine festgelegte Laufzeit, an deren Ende die Tilgung erfolgt. Zinsen und Kosten werden beim Stifterdarlehen nicht und beim Privatdarlehen unter Marktniveau erhoben.

Beim Stifterdarlehen liegt der Vorteil für den „Stifter“ darin, dass er Eigentümer des Vermögens bleibt. Er hat keine Zinsen zu versteuern, denn diese vereinnahmt die Stiftung steuerfrei. Seit Einführung der Abgeltungssteuer bedeutet dies eine Ersparnis von 25 Prozent auf Kapitaleinkünfte zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Allerdings erhält der „Darlehensstifter“ wegen der Einkommensverlagerung keine Zuwendungsbestätigung über die entgangenen Zinserträge oder den gesamten bereitgestellten Betrag. Dieses Modell bietet sich v.a. dann an, wenn die Höchstgrenzen für den Spendenabzug überschritten werden. Außerdem bietet das Darlehen Flexibilität und eine eigene Absicherung: Sollte sich z.B. die wirtschaftliche Lage des Darlehensgebers verschlechtern, kann er das Darlehen zurückfordern. Dies ist mit Blick auf die Alterssicherung ein entscheidender Vorteil.

Der Stifter hat jederzeit die Möglichkeit, auf die Darlehensstilgung zu verzichten. Dies kann er im Rahmen seines Testaments anordnen oder noch zu Lebzeiten bestimmen. In diesem Fall kann der Darlehensbetrag steuersparend geltend gemacht werden: Wandelt er das Darlehen in eine Spende um, kann er den Gesamtbetrag seiner Einkünfte um bis zu 20 Prozent verringern. Bestimmt er die Summe zur Erhöhung des gebundenen Vermögens, wird ein zusätzlicher Spendenabzug von bis zu einer Million Euro ge-

währt. Bei zusammen veranlagten Ehegatten erhöht sich dieser Vermögenshöchstbetrag auf zwei Millionen Euro.

## Für gute Zwecke

Für eine Stiftung ihrerseits kann die Vergabe von Darlehen ein sinnvoller Weg für die Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Satzungszwecke sein. Für eine entsprechende Förderung können die zeitnah zu verwendenden Mittel eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass sich das Darlehen von einer gewerblichen Kreditvergabe durch günstigere Konditionen wie Zinsermäßigung oder Zinslosigkeit unterscheidet.

Der besondere Vorteil eines Darlehens als Förderinstrument ist, dass die Mittel nicht „verloren“ gehen, sondern nach Laufzeitende zurückfließen und damit erneut für den guten Zweck zur Verfügung stehen. Derselbe Euro kann so mehrfach investiert werden. Die Stiftung kann selbstverständlich auch vereinbaren, dass bei Einhaltung sämtlicher Vorgaben durch den Geförderten die Rückzahlung entfällt und damit entscheidende motivierende Anreize setzen.

Darlehen sind dort besonders sinnvoll, wo sie zu einer wirtschaftlichen Verbesserung des Geförderten führen, z.B. durch die Vergabe von Stipendien, oder mittelfristig Gewinne zu erwarten sind, z.B. bei der Fehlbedarfsfinanzierung anwendungsorientierter Forschung.

## Vermögensverwaltung

Darlehen können schließlich als (reines) Instrument der Vermögensverwaltung genutzt werden. Die Vergabe kann hier unabhängig vom Stiftungszweck erfolgen. Es ist allerdings darauf zu achten, dass die Zinshöhe marktüblichen Konditionen entspricht und eine ausreichende Besicherung gewährleistet ist. Unter diesen Bedingungen kann auch der Stifter selbst ein Darlehen von „seiner“ Stiftung erhalten. Vorteile gegenüber anderen Teilnehmern am Finanzmarkt darf ihm die Stiftung wegen des Selbstlosigkeitsprinzips jedoch nicht vermitteln. Auch verbietet ihr das Gesetz über das Kreditwesen, in größerem Umfang, also wie eine Bank, als Darlehensgeberin tätig zu werden.

Angesichts dieser Möglichkeiten verwundet es nicht, dass Darlehen in der Stiftungspraxis immer beliebter werden. Menschen nutzen sie, um eine Stiftung näher kennenzulernen, bevor sie ihr Vermögen endgültig weggeben; aber auch solche, die bereits in engem Kontakt stehen, doch das beruhigende Gefühl genießen wollen, für den Fall der Fälle finanziell abgesichert zu sein.



Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung in Berlin ([www.stiftungsberatung.de](http://www.stiftungsberatung.de)).